

noch während der zweiten gebeichtet haben. Die Schulschwestern führen die Aufsicht; sie sorgen für Ordnung und Andacht. Sie halten z. B. dieses oder jenes Kind vom Kommunionempfang zurück, das nach kürzester Gebetsvorbereitung „sofort“ vom Beichtstuhl weg zur Kommunionbank schreiten möchte. Das Kind muß warten und sich durch Gebet vorbereiten lernen. Vielleicht darf es an diesem Tage erst zu allerletzt, d. h. nach allen übrigen Kindern zum Tische des Herrn gehen. Die Kleinen beten nach der täglichen Kinderkommunion die Danksagung, worauf sie wiederum etwa fünf Minuten verwenden. Die Danksagung muß eben den Kräften und Umständen der Kinder wie der Erwachsenen entsprechen. Von den Erwachsenen soll man natürlich mehr verlangen, ohne sie aber zu nötigen. Mit dem Ende der heiligen Messe ist auch die Kommunionandacht zu Ende. Die Kinder, die im Städtchen wohnen, haben schöne Zeit, ihren Morgenkaffee zu Hause zu trinken, sie erscheinen rechtzeitig ohne Hast und Überstürzung in der Schule. Aber nicht alle können zu Hause frühstücken. Etwa 50—60 Knaben erhalten darum jeden Tag unentgeltlich Kaffee und Milch in der Knabenschule von der Schulfrau überreicht; verschiedene Mädchen frühstücken bei den Schwestern. Auch die weitesten Wege bilden so kein Hindernis für den täglichen Kommunionempfang. Selbst nicht einmal die Knaben, die einen zweistündigen Schulweg zurückzulegen haben, müssen auf den täglichen Kommunionempfang an den Schultagen verzichten. Die Einführung der werktägigen Kommunionmesse hat den täglichen Sakramentenempfang hier wie auch anderswo in Holland bedeutend gehoben.

(Schluß folgt).

Ehekrisis und Ehekritik im Lichte der päpstlichen Enzyklika vom 31. Dezember 1930.

Von P. Gerard Oesterle O. S. B., Rom (S. Anselmo).

(Schluß.)

Die zweite Grundfrage des modernen Eheproblems ist für Laros, wie ich bereits erwähnte, die Frage der *Ehescheidung*. Auf diese gehe ich im folgenden ein.

Der Verfasser gibt selbst zu, daß die Frage der Ehescheidung vom philosophischen Standpunkt aus schwer zu lösen sei. Die führenden Liberalen hielten, so meint er, die Ehe für unauflöslich; aber man müsse die Wirklichkeit berücksichtigen; mit der Idee allein komme man im Eheleben nicht durch. Sodann kommt der Autor auf die katholische Lehre zu sprechen und meint: die katholischen Theologen hätten es sich mit der Lehre der Ehescheidung bisher zu leicht gemacht; offenbar deshalb, weil sich die Theologen zu viel auf die Lehrautorität der Kirche berufen.

Die wichtige Frage der Ehescheidung behandle ich folgendermaßen: Zunächst bringe ich die Schwierigkeiten des Verfassers des Artikels im „Hochland“ vor. Sodann antworte ich auf die Schwierigkeiten; endlich beantworte ich die Frage: Gibt es überhaupt eine rechtsgültige Ehe-

scheidung dem Bande nach in der katholischen Kirche? (Zu bemerken ist, daß das a. b. G.-B. Österreichs die gänzliche Lösung dem Bande nach „Trennung“ der Ehe nennt; dagegen die bloße Aufhebung der Gemeinschaft des Lebens „Scheidung“ nennt; das deutsche B.-G.-B. und das gemeine Recht verstehen unter „Scheidung“ die volle Auflösung der Ehe dem Bande nach.)

Die erste Schwierigkeit von Laros ist diese: Das Konzil von Trient erklärt sowohl die Naturehe wie vor allem die sakramentale Ehe für unauflöslich. Die Theologen lassen keine Ausnahme für diese Regel zu und doch scheint es Ausnahmen zu geben. Der Verfasser spricht vom Scheidebrief, den Moses im Gesetze erwähnt; man behauptet, daß der Scheidebrief die Ehe dem Bande nach gelöst habe; ferner wird das sogenannte „Privilegium Paulinum“ erwähnt, von dem ich später reden werde; drittens werden die schismatischen Griechen mit ihrer Berufung auf Matthäus 5, 32 und 19, 9 genannt. Viertens, so meint Laros, verurteilt das Tridentinum die Lehre der schismatischen Griechen, daß die Ehe dem Bande nach gelöst werden könne, *nicht als glaubenswidrig*.

Eine zweite Schwierigkeit ist diese: Was ist von Protestanten zu halten, welche den sakramentalen Charakter der Ehe nicht anerkennen? Kann man als Erwachsener ein Sakrament wider Willen und Wissen empfangen, und ist man daran gebunden? Wie, wenn Protestanten die Ehe wohl auf Dauer, aber mit dem Bewußtsein einer selbstverständlichen Lösbarkeit schließen für den Fall, daß sie nicht zusammenpassen? Können diese auf Grund des unbewußten Empfanges eines Sakramentes trotzdem zur Unlöslichkeit verpflichtet werden?

Was ist auf diese Schwierigkeiten zu sagen? Es ist richtig, daß das Tridentinum sowohl die Naturehe als vor allem die sakramentale Ehe für unauflöslich erklärte; aber es ist nicht richtig, daß die Theologen keine Ausnahme zulassen. Die Ausnahmen werde ich später genau angeben. Die Theologen unterscheiden nämlich eine *innere und äußere Unauflöslichkeit der Ehe*. Nach der katholischen Theologie ist jede Ehe, auch die Naturehe *innerlich* unauflöslich, d. h.: die beiden Teile, welche eine gültige Ehe geschlossen haben, können den Ehevertrag nicht mehr auflösen. Aber, so behaupten die Theologen, der Papst kann kraft seiner ihm von Gott verliehenen Vollmacht in ganz bestimmten Fällen die Ehe dem Bande nach lösen. In diesem Falle spricht man von einer *äußeren Lösbarkeit* der Ehe.

Es gibt Ausnahmen von der Regel der Unauflöslichkeit, so behauptet der Verfasser. Eine Ausnahme von der Regel scheint der Scheidebrief der Juden zu sein. Es ist bekannt, daß Moses dem Manne nach altem Herkommen zugestand, der Frau den Scheidebrief zu geben, wenn er etwas „Schandbares“ an ihr gefunden habe. Unter dem dehnbaren Begriff des Schandbaren verstanden die Schamaiten ein sittliches Vergehen der Frau, während die Schule Hillels den Begriff des „Schandbaren“ im weiten Sinne nahm. Die Frage ist nun: Bedeutete der Scheidebrief wirklich eine Lösung des Bandes, so daß Mann und Frau nach dem Scheidebrief eine gültige und erlaubte Ehe wieder eingehen konnten? Oder war *rechtlich* der Scheidebrief nur eine Trennung von Tisch und Bett, d. h. ein Verzicht auf Lebensgemeinschaft? Die Theologen sind in der Beantwortung der Frage nicht eins. Meines Erachtens bedeutete der Scheidebrief *keine rechtliche Lösung* des Ehebandes. Wie könnte sonst der Heiland von einem Ehebruch reden, wenn ein solch Geschiedener wieder heiratet? Wenn trotzdem eine neue Ehe nach einer solchen Scheidung wieder geschlossen wurde, dann war es eben ein *Dulden* um der Herzenshärte willen; das *Dulden eines Herkommens*, das Moses nicht hindern konnte. Aber zwischen dem Dulden eines Herkommens und einem *rechtlichen* Akt ist ein großer Unterschied. Oder ist etwa die zweite Ehe eines Katholiken nach der Zivilscheidung ein kirchenrechtlicher Akt, wenn die Kirche nicht mit Strafen einschreitet, sondern duldet oder toleriert (vgl. S. Thomas, S. theol., suppl. qu. 67, art. 4)?

Der Verfasser erwähnt sodann das Privilegium Paulinum. Dies Privileg gewährt *tatsächlich eine Scheidung dem Bande nach*. Was ist das Privilegium Paulinum, oder, wie es noch genannt wird, das Privilegium fidei oder der „Casus Apostoli“? Der heilige Apostel Paulus sagt in seinem ersten Korintherbrief (7, 12 ff.): „Den übrigen sage ich: Wenn ein Bruder, d. h. ein neubekehrter Heide eine Frau hat, die noch heidnisch ist, und diese mit ihm zusammenleben will, dann soll er sie nicht entlassen. Daselbe gilt von einer christlich gewordenen Frau gegenüber dem heidnischen Mann. Wenn aber der heidnische Teil den christlichen Ehepartner verläßt, dann soll er gehen; der christliche Teil soll nicht unter dem Joche des heidnischen sein.“ Aus diesen Worten des Apostels entwickelte sich in der katholischen Kirche das Rechtsinstitut des „Privilegium Paulinum“. Bekehrt sich aus einer heidnischen Ehe — heidnisch im Sinne von ungetauft — der eine Teil zum

Christentum, so wird die gültige Ehe dadurch nicht gelöst, sondern die Ehe besteht in ihrer Gültigkeit fort, auch wenn der ungläubige Teil sich nicht bekehrt. Will aber der heidnische Teil die eheliche Gemeinschaft nicht fortführen oder unter Gefahr einer schweren Sünde für den christlichen Teil — Verführung zum Götzendienst; Mißbrauch der Ehe u. s. w. —, dann kann der bekehrte Teil sich vom heidnischen trennen und nach Erfüllung bestimmter Rechtsvorschriften einen Christen heiraten. Erst durch den Akt der Heirat selbst wird die Ehe mit dem Heiden geschieden, und zwar dem vollen Bande nach.

Drittens beruft sich Laros auf die schismatischen Orientalen, welche glauben, daß das Evangelium des heiligen Matthäus die Lösung des Ehebandes gestatte, sobald der Gatte die Ehe gebrochen hat. Diese Erklärung des Apostels Matthäus durch die Griechen weist die römisch-katholische Kirche als irrig zurück und verpflichtet alle Griechen, die zur katholischen Kirche zurückkehren, zur katholischen Lehre von der Unaflöslichkeit der Ehe. Ehebruch gibt nach der Lehre unserer heiligen Kirche nur das Recht zur Trennung von Tisch und Bett. Die schismatischen Griechen sind ziemlich weitherzig in der Auflösung der Ehe. Sie stützen sich auf die Novella 140 des Kaisers Justinus II. aus dem Jahre 566. Es gibt 16 Gründe, aus welchen das Eheband gelöst werden kann, z. B. Verschollenheit des Ehegatten, Gefangenschaft, Irrsinn, sittenloser Wandel, Verrat des Vaterlandes.

Endlich behauptet der Verfasser, das Konzil von Trient habe die Ansicht der schismatischen Griechen über die Auflöslichkeit der Ehe nicht als glaubenswidrig verurteilt, sondern nur die eigene strenge Praxis gegen den Vorwurf des Irrtums gesichert. Was ist davon zu halten? Es ist richtig, daß die katholische Kirche auf dem Konzil von Trient *nicht direkt* die schismatische Kirche wegen ihrer Auffassung über die Auflöslichkeit der Ehe verurteilt hat. Weshalb denn nicht? Der Grund scheint Laros nicht bekannt zu sein. Ursprünglich wollte das Konzil in der Sitzung vom 11. November 1563 die Lehre der schismatischen Kirche über die Auflöslichkeit der Ehe infolge von Ehebruch feierlich verurteilen, d. h. anathematisieren. Dieser Absicht stellten sich zwei Schwierigkeiten entgegen. Manche der Konzilsväter waren gegen ein solches Anathema mit Rücksicht auf die Schriften älterer Kirchenväter des Morgen- und Abendlandes. Die zweite Schwierigkeit ging von den Gesandten der damals allmächtigen Republik Venedig aus, deren Hauptinteresse im Orient

lag. Aus einer direkten, feierlichen Verurteilung der Doktrin und Praxis der orientalischen Christen fürchtete die Republik Mißhelligkeiten. Aus diesen Gründen wählten die Väter des Konzils eine mildere Formel, die nicht direkt eine Verurteilung der Lehre der schismatischen Kirche enthält, sondern einfach die römische Lehre als die wahre hinstellt; der Text lautet: „Die katholische Kirche *irrt nicht*, wenn sie lehrt, daß nach der Lehre des Evangeliums und der Apostel wegen Ehebruches das Band der Ehe nicht gelöst werden kann.“¹⁾ *Indirekt ist die Lehre der schismatischen Kirche verurteilt worden.* Wenn die katholische Kirche sich nicht irrt in der Auffassung der Unauflöslichkeit der Ehe, dann ist, so scheint mir, die entgegengesetzte Lehre der Orientalen falsch. Aus den Worten des Tridentinums kann durchaus nicht ein Schluß auf die Lösbarkeit der christlichen Ehe gezogen werden. In welchem Sinne diese Entscheidung des Tridentinums zu fassen ist, geht aus einer anderen Bestimmung des Tridentinums hervor; sie ist gegen die Neugläubigen gerichtet und lautet also: „Wenn jemand behauptet, das Eheband könne gelöst werden wegen Abfalls vom wahren Glauben, oder weil das Zusammenleben zur Last geworden oder wegen böswilligen Verlassens des Gatten, so sei er im Banne.“²⁾ Von der Unauflöslichkeit des „heiligen und unverletzlichen Ehebandes“ spricht der Heilige Vater an so vielen Stellen seines Rundschreibens, daß ich nur noch ein Wort desselben anführen möchte. Nachdem der Papst die Modernen über alle Gründe für die Berechtigung einer Ehescheidung sprechen gelassen hat, fährt er fort: „Allen diesen Torheiten steht unbeugsam und unerschütterlich das eine göttliche Gesetz gegenüber, das Christus in seinem vollen Umfang bestätigt hat. Ein Gesetz, das durch keine Menschensatzungen, keine Volksbeschlüsse und kein Diktat der Gesetzgeber entkräftet werden kann: Was Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen. Trennt er gegen das Recht trotzdem, so bleibt sein Unterfangen völlig wirkungslos. Daraus ergibt sich die Schlußfolgerung, die Christus mit ausdrücklichen Worten bekräftigt: Ein jeder, der sein Weib entläßt und eine andere heiratet, der bricht die Ehe; und wer eine vom Manne Geschiedene heiratet, der bricht die Ehe. Diese Worte Christi treffen auf jede Ehe zu, auch die bloß natürliche. Denn jede wahre Ehe besitzt die Eigenschaft der Unauflöslichkeit, wodurch die Lösung des Bandes dem Gutdünken der

¹⁾ Conc. Trid. sess. XXIV, can. 7.

²⁾ Conc. Trid. sess. XXIV, can. 5.

Parteien und jeder weltlichen Macht entzogen ist.“ Daß auch die Naturehe unauflöslich sei, betont der Papst noch an einer anderen Stelle sehr klar mit den Worten seines Vorgängers Pius VI. in seinem Schreiben an den Bischof von Erlau vom 11. Juli 1789. Gibt es keine Ausnahmen? Gewiß. Der Papst deutet selbst dieselben an, ohne auf die einzelnen Punkte näher einzugehen.

Da gerade diese Frage der Ehescheidung einen Hauptpunkt der Ehekrisis und Ehekritik bildet, möchte ich genau zeigen, in welchen Fällen nach katholischer Auffassung das Band der Ehe gelöst werden kann. Bei der Lösung des Ehebandes ist zuerst genau zu unterscheiden, ob das Band der Ehe *sakramental ist oder nicht*. Das Eheband ist *sakramental*, wenn zwischen zwei gültig Getauften, ob katholisch oder nichtkatholisch, eine nach katholischem Kirchenrecht gültige, obgleich vielleicht unerlaubte Ehe zustandekommt, oder, was dasselbe ist: wenn beide Eheleute *das Sakrament der Ehe gültig empfangen*. Die sakramentale Ehe hat eine größere Festigkeit als die Ehe mit bloß natürlichem Band. Das Band der Ehe ist nur *natürlich (vinculum naturale)*, wenn beide Eheleute eine gültige Taufe nicht empfangen haben oder wenn nur ein Teil gültig getauft ist. Ich unterscheide daher folgende Ehen:

I. Die Ehen zweier Ungetaufter unter sich, z. B. zweier Juden. Die katholische Kirche mischt sich nicht in die Ehe der Ungetauften ein, es sei, daß es sich um einen sogenannten Grenzfall handelt. Der Grenzfall ist gegeben, wenn eine Katholikin einen geschiedenen Juden kirchlich heiraten will. In diesem Falle wird die Kirche die erste Ehe auf ihre Gültigkeit prüfen, und dies nach den Gesetzen des Naturrechtes und des positiven Rechtes, soweit die Ungetauften dazu gehalten sind.

II. Die Ehe zweier Ungetauften, von denen einer sich zum Christentum bekehrt. In diesem Falle wird das Band der Ehe gelöst durch Anwendung des Privilegium Paulinum, von dem ich bereits gesprochen habe.

III. Die Ehe eines Getauften mit einer Ungetauften und umgekehrt; z. B. eine Katholikin heiratet mit kirchlicher Erlaubnis einen ledigen Juden. Kann diese gültige Ehe dem Bande nach noch geschieden werden? Die Antwort lautet: Ja. Weshalb? Das Eheband ist *kein sakramentales*. Tatsächlich hat der Heilige Vater vor einigen Jahren eine solche Ehe dem Bande nach gelöst. Der Fall lag so: Ein Ungetaufter heiratete am 30. September 1919 eine Anglikanerin, und zwar vor dem anglikanischen Religionsdiener. Die Ehe hatte nach katholischem Ehe-

recht als gültig zu gelten, da das impedimentum disparitatis cultus nach dem Kodex die Anglikanerin nicht mehr verpflichtete. Am 4. November 1920 wurde diese Ehe burgerlich geschieden. Die Anglikanerin heiratete wieder; der Ungetaufte wünschte nun ein katholisches Mädchen zu heiraten und versprach selbst katholisch zu werden. Der Bischof von Helena in Nordamerika wandte sich nach Rom um Dispens für den Ungetauften, damit das Band der ersten Ehe gelöst würde und der Bittsteller eine Ehe mit der Katholikin eingehen könnte. Der Heilige Vater überwies die Angelegenheit dem Heiligen Offizium; nachdem das Gutachten der Konsultoren eingeholt worden war, wurde in der Sitzung vom 5. November 1924 folgender Beschuß gefaßt: „*Consulendum Sanctissimo pro gratia dissolutionis vinculi naturalis primi matrimonii contracti inter G. G. M. (infidelem) et F. E. G. (Anglicanam) in favorem fidei.*“ Am folgenden Tage wurde der Entschluß dem Heiligen Vater vorgetragen. Er gewährte die erbetene Dispens.

IV. Die Ehe zwischen zwei Getauften oder die sakramentale Ehe. Hier unterscheidet die katholische Kirche zwischen Ehen, in welchen nach der gültigen Trauung der normale eheliche Verkehr stattgefunden hat oder nicht. *Kam nach der Trauung kein ehelicher Verkehr vor, so kann der Heilige Vater vom Ehebande noch dispensieren.* Der Gründe, weshalb nach Abschluß der Ehe der Verkehr unterblieb, sind gar viele: anormale Veranlagung eines der Gatten, Abneigung, krankhafter Zustand der Frau, Unkenntnis des Ehelebens, Wunsch nach einer kinderlosen Ehe u. s. w. Schätzungsweise dürften wohl jährlich gegen achtzig solcher Fälle in Rom anhängig gemacht werden. Zuständig ist bei gemischten Ehen das Heilige Offizium; bei Ehen zwischen zwei Katholiken die Heilige Sakramentenkongregation; bei Ehen mit einem Orientalen die Heilige Kongregation für die Orientalische Kirche.

Ferner wird die durch ehelichen Verkehr noch nicht vollzogene Ehe gelöst durch das feierliche Gelübde der Keuschheit in einem eigentlichen Orden nach can. 1119 Cod. jur. can. Über den Prozeß de rato et non consummato matrimonio handelt Cod. jur. can. lib. IV, tit. XX, cap. 3. Ist dagegen auch nur einmal der normale eheliche Verkehr vorgekommen, so kann der Papst die Ehe nicht mehr lösen; sie kann nur durch den Tod getrennt werden. (*Matrimonium validum ratum et consummatum nulla humana potestate nullaque causa, praeterquam morte dissolvi potest;* can. 1118.)

Der Heilige Vater hebt in seinem Rundschreiben die absolute Unauflöslichkeit der vollzogenen christlichen Ehe scharf hervor. Zuerst erwähnt der Papst die seltene Ausnahme vom Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe; die Ausnahme beruht nicht auf Menschenwillen, beruht nicht auf Menschenrecht, sondern auf göttlichem Recht, das zu erklären nur die katholische Kirche zuständig ist. Niemals aber kann die katholische Kirche eine christliche Ehe dem Bande nach auflösen, wenn dieselbe durch den ehelichen Verkehr vollzogen ist. Als inneren Grund für diese Unauflöslichkeit der Ehe nennt das Rundschreiben die übernatürlich geheimnisvolle Bedeutung, die der christlichen Ehe zukommt und sich in der vollzogenen christlichen Ehe ganz und vollkommen bewahrheitet. Diese sinnbildet vollkommen die unauflösliche Einheit zwischen Christus und seiner Kirche.

Für Laien erheben sich oft große Schwierigkeiten über die Auflösung einer katholischen Ehe. Die Schwierigkeit kommt vielfach von der Verwechslung zwischen *Auflösung oder Scheidung einer Ehe dem Bande nach* und der *Nichtigkeitserklärung einer vom Anfang an ungültigen Ehe*. Eine Ehe, auch wenn sie in kirchlicher Form geschlossen wurde, ist ungültig, wenn beim Abschluß derselben ein trennendes Ehehindernis der Verwandtschaft, Schwägerschaft, des Ehezwanges u. s. w. vorhanden war, ohne daß Dispens erbeten wurde. Ferner ist die Ehe von Anfang an ungültig, wenn beide Brautleute oder wenigstens der eine von ihnen beim Abschluß der Ehe eine Bedingung setzt, die *dem Wesen der Ehe widerstreitet*. Eine Ehe auf Probe oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (z. B.: solange wir zusammen auskommen) widerstreitet dem Wesen der Ehe als einer Verbindung auf Lebenszeit. Ebenso widerstreitet es dem Wesen der Ehe, wenn die Braut die Ehe nur unter der Bedingung schließen würde, daß der Ehemann zeitlebens auf den ehelichen Verkehr verzichten müsse oder den Kindersegen verhüten. Ebenso endlich könnte eine gültige Ehe nicht zustandekommen, wenn der Bräutigam beim Abschluß der Ehe die Bedingung seiner Braut machen würde: Du mußt zugleich die Frau von mir und die Frau von X. Y. sein. Diese Bedingung würde ja der Einheit der Ehe zuwider sein. Wird nun im kirchlichen Prozeß — in der Regel werden zwei gleichlautende Urteile zugunsten der Nichtigkeit gefordert — das Vorhandensein eines trennenden Ehehindernisses oder einer beigesetzten Bedingung gegen das Wesen der Ehe nachgewiesen, so muß die Ehe für *ungültig erklärt* werden;

denn die Ehe war überhaupt nie gültig. Die Eheleute lebten bewußt oder unbewußt in einer ungültigen Ehe, bis sie darauf aufmerksam gemacht wurden. Im Jahre 1929 wurden vom Obersten kirchlichen Gerichtshof der Römischen Rota 20 Ehen für ungültig erklärt, weil beim Abschluß der Ehe das trennende Hindernis des Zwanges zur Ehe vorhanden war oder vollständige Unkenntnis des Wesens der Ehe, oder weil der Ehe eine Bedingung beigesetzt wurde, die beim Abschluß der Ehe als erfüllt betrachtet wurde, tatsächlich aber gar nicht erfüllt war; von der Wahrheit der beigesetzten Bedingung wurde die Gültigkeit der Ehe abhängig gemacht. In einem Falle war der Mann unfähig zum ehelichen Verkehr, im anderen die Frau. Schon das Naturrecht läßt eine gültige Ehe nicht zustandekommen, wenn ein Eheteil nicht körperlich zum Verkehr in der Ehe fähig ist.

In einem weiteren Fall gestattet die Kirche eine neue Ehe, wenn der Beweis geliefert wird, daß ein Eheteil, der verschollen ist, menschlich gesprochen nicht mehr am Leben ist. Solche Fälle häufen sich nach Kriegen, Erdbeben, z. B. nach dem Erdbeben in Messina 1908.

Eine Bemerkung dürfte noch angebracht sein. Manchmal hört man sagen: „Die Reichen können sich einen Eheprozeß gestatten; aber nicht die Armen, die kein Geld haben.“ Darauf möchte ich antworten, daß die Rota den Armen umsonst Rechtshilfe gewährt, wenn der Bischof die Armut des Bittstellers bestätigt. In 57 Fällen, die im Jahre 1929 in der Rota verhandelt wurden, erfreuten sich 31 Prozesse unentgeltlicher Rechtshilfe.

Es dürfte hier der Platz sein, an ein schönes Wort des Heiligen Vaters zu erinnern. Es war am 1. Oktober 1927, da gewährte der Papst den Mitgliedern der Römischen Rota die herkömmliche Audienz nach den Ferien der Rota. Der Dekan dieses Obersten kirchlichen Gerichtshofes ging in seiner Ansprache an den Heiligen Vater auf den Vorwurf ein: „Die Reichen können sich einen Eheprozeß gestatten.“ Der Dekan führte aus, daß den Armen bei der Rota unentgeltlich Rechtshilfe gewährt wird; ja daß sogar der Apostolische Stuhl die Kosten für den Druck der Akten auf sich nehme. Von den 55 Prozessen, darunter 45 Eheprozesse, die im Jahre 1926/27 entschieden wurden, war ungefähr die Hälfte unentgeltlich. Der Erfolg der unentgeltlichen Prozesse war ebenso günstig als der Prozesse, deren Unkosten bezahlt wurden. In seiner Antwort gedachte der Heilige Vater besonders der Armen und bat die Richter, sie möchten fortfahren „a tutelare quella che

Bossuet con elevata parola chiamava la posizione elevata dei poveri nella Chiesa“.

Eine weitere Schwierigkeit empfindet Laros mit den Ehen der Protestanten. Von dieser Schwierigkeit sprach ich bereits S. 492. Die Antwort auf dieses Bedenken ist folgende: Neu ist das Bedenken durchaus nicht. Johannes Stalen stellte die Frage: „An matrimonia mixta dici possint Sacra menta?“ Seine Ansicht ist folgende: „Si haereticus censeat matrimonium non esse Sacramentum novae legis, immo ex haeresi sua neget, sed habeat contractum mere politicum et naturalem et a Deo institutum et deinceps ante legem et sub lege Moysis usurpatum: sane non habet intentionem Sacramenti conficiendi, et ex consequenti, nolit conficere Sacramentum, matrimonium illud sane Sacramentum non erit“ (Roscovany, de matrimonii mixtis, § 46, n. 22). Die katholische Auffassung des Verhältnisses der sakramentalen Ehe zu den Protestanten und anderen getauften Christen ist folgende: Der Ehevertrag selbst ist Sakrament; sobald zwei Getaufte einen wirklich gültigen Ehevertrag schließen, kommt unfehlbar das Sakrament der Ehe zustande; gleichgültig, ob die Brautleute an das Sakrament denken oder glauben. Die gültige protestantische Ehe wird von der katholischen Kirche als sakramentale Ehe angesehen und als solche im katholischen Ehrerecht behandelt. Wenn aber ein Katholik oder ein Andersgläubiger *ausdrücklich vor der Ehe das Sakrament der Ehe ausschließt* und den festen Willen hat unter keinen Umständen ein Sakrament zu empfangen, so kommt nach katholischer Lehre überhaupt *kein* Sakrament und *keine* Ehe zustande. Dieser Grundsatz ist im neuen Kirchenrecht klar zum Ausdruck gekommen (can. 1012). Entweder Sakrament und Ehe oder weder das eine noch das andere. Diesen Gedanken, wenn auch im anderen Zusammenhang, hatte Vincentius Gotti in seiner *Theologia scholastico-dogmatica* ausgesprochen, wenn er schreibt: „*Cum matrimonium prout unum est vinculum, ita unum sit sacramentum, vel ex utraque parte vel ex neutra possit esse sacramentum*“ (Roscovany, l. c. § 75, n. 38). Was aber, wenn ein Protestant die Ehe schließt mit dem Bewußtsein der Lösbarkeit? So frägt Laros weiter. Auf diese Frage hat die katholische Kirche schon längst geantwortet. Roscovany schreibt darüber (§ 4): „*Ad Congregationem S. Officii pluries matrimoniorum mixtorum casus pro decisione deferebantur, quae constanter in eum sensum praestita fuit, quod matrimonium Catholici cum Protestante non obstante diversitate circa vinculum, quod nimi-*

*rum Protestans per adulterium solvi, Catholicus vero etiam post adulterium persistere credunt, validum sit.“ Weshalb denn? Die katholische Kirche geht von dem Grundsatz aus: Wer im Ernste heiratet, will eine gültige Ehe schließen, d. h. eine Ehe, die nach Gottes Willen unauflöslich ist. Wenn nun der eine oder beide der Brautleute meinen, ihre Ehe sei dem Bande nach lösbar, so ist das ein Irrtum des Verstandes, der auf die Willensäußerung, eine gültige Ehe zu schließen, keinen Einfluß ausübt. Anders liegt der Fall, wenn beim Abschluß der Ehe die Brautleute ausdrücklich die Bedingung setzen: *Wir schließen nur eine lösbare Ehe.* Da es keine lösbare Ehe gibt, wenigstens nicht ohne Dazwischenkunft der Kirche in den oben angegebenen Fällen, sondern nur eine unauflösliche, so kommt eben überhaupt keine Ehe zustande. *Denn, was diese Eheleute wollten, eine lösbare Ehe durch eigenen Willensentschluß, gibt es nicht; was es aber gibt, eine unauflösliche Ehe, das wollen sie nicht;* sie schließen eine solche Ehe von vornherein aus; also kommt eine gültige Ehe nicht zustande. Es gilt hier das Wort des heiligen Thomas,¹⁾ das der Heilige Vater in einem anderen Zusammenhang erwähnt: „Falls in dem Jawort, durch das die Ehe zustandekommt, etwas Entgegengesetztes Ausdruck findet, liegt überhaupt keine Ehe vor.“ Hinsichtlich der *Unauflöslichkeit der Ehe* hat Pius VI. in seinem bereits erwähnten Schreiben an den Bischof von Erlau diesen Zusammenhang scharf hervorgehoben. Entweder, das ist der Gedanke des Papstes, kommt durch den Eheabschluß eine wahre Ehe zustande; dann begreift sie in sich Bindung auf Lebenszeit, die nach göttlichem Rechte mit jeder wahren Ehe verknüpft ist; oder die Ehe wird geschlossen ohne Bindung auf Lebenszeit; dann liegt auch keine wahre Ehe vor, sondern eine unerlaubte, dem göttlichen Gesetz innerlich widerstreitende Verbindung.*

Hart ist das Wort der Unauflöslichkeit der Ehe für die moderne Menschheit. Deshalb lenkt der Heilige Vater immer und immer wieder den Gedanken der Gläubigen auf die sakramentale Gnade und das Mitwirken mit dieser Gnade hin; dann bleibt die Ehegnade kein ungenütztes, im Acker vergrabenes Talent; vielmehr werden die Ehegatten „durch das goldene sakramentale Band“ geschmückt, nicht gefesselt; gestärkt, nicht gehemmt und ihre Ehe ist und bleibt durch ihre christliche Gesinnung und ihr tugendhaftes Leben stets ein lebendiges Bild der überaus fruchtbaren Verbindung Christi mit der Kirche.

¹⁾ Summa theol., p. III; Supplm. q. XLIX, art. 3.

Aus dem Wesen und Sinn der Ehe, nicht wie die moderne Welt sie faßt, sondern wie sie von Pius XI. in so klarer Weise und mit solch apostolischem Freimut der erstaunten Welt vor Augen geführt wurde, ergeben sich von selbst einige Folgerungen, die kurz hervorgehoben seien.

Ist die Ehe ein Vertrag zur vollen und ungeteilten, unauflöslichen und ausschließlichen Lebens- und Liebesgemeinschaft, so versteht es sich von selbst, daß nur die *Einehe* den Namen „Ehe“ verdient. Die *Einheit* der Ehe wird im Rundschreiben eigens betont; der Papst verweist auf die diesbezügliche Lehre Christi und der Kirche sowie auf den trefflichen Ausdruck des Tridentinums: „Daß durch dieses Band *nur zwei* vereinigt und verbunden werden, hat Christus der Herr nur zu deutlich in den Worten gelehrt: sie sind also nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch.“¹⁾ Unvereinbar ferner ist mit der Unauflöslichkeit der Ehe die sogenannte „Zeitehe“. Es wurde ja der Vorschlag gemacht, die Ehe von vornherein zeitlich zu befristen, etwa auf fünf Jahre; nach Ablauf der Frist sollte sie automatisch gelöst werden, falls eine Verlängerung des Ehevertrages nicht stattfindet.²⁾ Für die Zeitehe bietet der Kindersegen eine große Schwierigkeit. Wer sorgt für die Kinder, die einer solchen Zeitehe entspringen? Dieser Schwierigkeit suchte der amerikanische Jugendrichter Ben B. Lindsey in seiner „Kameradschaftsehe“ vorzubeugen.³⁾ Er definiert dieselbe also: Die Kameradschaftsehe ist „eine rechtskräftig geschlossene Ehe mit gesetzlich anerkannter Geburtenkontrolle und dem Recht für kinderlose Paare, sich mit beiderseitiger Einwilligung jederzeit scheiden lassen zu können, ohne daß für gewöhnlich Unterhaltsbeiträge zu zahlen sind.“⁴⁾ In dieser Ehe scheidet der Kindersegen aus; in der Kameradschaftsehe gibt es keine Kinder. Lindsey läßt die moderne Jugend also reden:⁵⁾ „Wir machen unter uns unseren eigenen Ehekontrakt, der sich mit unseren Wünschen und Bedürfnissen deckt. Wir glauben ein natürliches Recht auf Kameradschaft und intimen Verkehr zu haben, nach dem es uns triebhaft verlangt. Wir kennen Schutzmaßregeln,

¹⁾ Conc. Trid. sess. XXIV, Doctrina de Sacramento matrimonii.

²⁾ Vgl. Buckow-Homeyer, Die Zeitehe, Marcus und Weber Verlag, Berlin-Köln 1928.

³⁾ Ben B. Lindsey, Die Kameradschaftsehe, Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart.

⁴⁾ A. a. O. S. 9.

⁵⁾ Ben B. Lindsey, Die Revolution der modernen Jugend, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart, S. 107.

die unerwünschte Mutterschaft ausschließen, solange uns solche die Lage erschweren würde. Wir geben nicht zu, daß solches Verhalten die Sicherheit der menschlichen Gesellschaft gefährdet, und wir glauben, daß dieser Versuch, die Tradition durch gesunden Menschenverstand zu ersetzen, eher gut als schlecht ausgehen wird.“ Da nun Lindsey die Kameradschaftsehe sich als „Dauerehe“ denkt, welche in „Familienehe“ aufgeht, sobald der Wille zum Kind sich eingestellt hat, so muß er die Kameradschaftsehe unterscheiden von der bloßen „Versuchsehe“, „Probe-ehe“. Die Kameradschaftsehe verlangt bürgerliche Scheidung; allerdings muß diese möglichst leicht gemacht werden, solange diese Ehe noch nicht durch das Kind zur Familienhehe geworden ist. Die Probe-Ehe dagegen wird aufgehoben durch die tatsächliche Trennung der „Probegatten“, falls die „Probe“ mißglückt ist. Der Zweck dieser Probe-Ehe ist dieser: Die moderne Gesellschaftsordnung wünscht nur dann eine bleibende Verbindung oder Ehe, wenn mit der Verbindung Kinder erwünscht sind, zu deren Erziehung sich die Eltern gemeinsam verpflichten; so lange also der Wille zum Kinde noch fehlt, muß statt der eigentlichen Ehe die Probe-Ehe mit Geburtenkontrolle gestattet sein.¹⁾ Der Heilige Vater charakterisiert kurz dieses eigenartige Dreigestirn von Ehe mit den Worten „Wahngebilde“ und „Sittenverderbnis“. Diese falsche Auffassung der Ehe geht hervor aus der Lehre, „die Ehe sei eine rein weltliche und bürgerliche Angelegenheit, die keineswegs der Religionsgemeinschaft, der Kirche Christi, sondern ausschließlich der staatlichen Gesellschaft zu unterstellen sei“. Dadurch kommt es, bemerkt das Rundschreiben sehr richtig, daß die Ehe ihres heiligen Charakters entkleidet und zu den rein weltlichen und *bürgerlichen* Dingen gerechnet wird und herabsinkt. Die Ehe ein *bürgerliches* Ding! Das Wort findet seinen Ausdruck in der so genannten *bürgerlichen Ehe*, die den bürgerlichen Akt als den eigentlichen Ehevertrag ansieht; der religiöse Akt ist

¹⁾ „Die Ehe auf Probe“ ist als familienrechtliche Einrichtung mit dem 1. Jänner 1902 im Staate Neuyork in Kraft getreten. Die „Lex Wekes“ bestimmt, daß eine Ehe als gesetzlich bindend anzusehen sei, wenn der Bräutigam vor einem Religionsdiener oder Standesbeamten oder vor zwei Zeugen und einem Notar erklärt, daß er mit einer bestimmten ledigen oder verwitweten Frauensperson eine Ehe eingehen will. Als gültig erscheint eine solche „Ehe“ erst dann, wenn sie nach halbjährigem Zusammenleben der „Gatten“ ratifiziert und in das standesamtliche Eheregister eingetragen werden ist. Vorher können sich die „Gatten“ beliebig und ohneweiters trennen. Ein förmlicher Antrag auf Scheidung ist nicht verlangt. Die Nicht-eintragung der „Ehe“ ins Eheregister kommt einer Aufhebung gleich (vgl. Knecht, Handbuch, S. 58, Note 1).

eine bloße Zutat für das abergläubische Volk. Demgegenüber hebt Pius XI. den religiösen Charakter jedweder Ehe hervor mit Berufung auf die bloße Vernunft, die Geschichtsquellen des Altertums, die stete Überzeugung der Menschheit, die Sitten und Gebräuche aller Zeiten. Der geheiligte Charakter der Ehe ergibt sich aus dem göttlichen Ursprung der Ehe und aus dem Zwecke der Ehe, die Kindern für Gott das Leben schenkt, die Gatten in Liebe Gott zuführt und Vater und Mutter an Gottes Schöpfungsmacht teilnehmen läßt.

Da die Ehe geheiligten Charakter trägt, müssen die Brautleute mit heiliger Ehrfurcht vor der Ehe erfüllt sein; gerade diese Ehrfurcht vor dem Heiligen, vor dem Abbild der gnadenreichen Vereinigung zwischen Christus und der Kirche wird die Katholiken abhalten, eine *Mischehe* einzugehen, die mit so vielen Gefahren für das Seelenheil des katholischen Ehetheils und dessen Kinder verbunden ist, und der wahren Einheit und Einigkeit der Herzen in *einem* Glauben im Wege steht. Haben doch die heidnischen Römer die Ehe nicht bloß als „*conjunction maris et feminae et consortium omnis vitae*“, sondern auch noch als „*divini et humani juris communicatio*“¹⁾ gefaßt. Wo diese „*communicatio divini et humani juris*“ in der Ehe Wirklichkeit geworden war, mußte das Verhältnis von Mann und Frau in der Ehe in das Wort gekleidet werden: „*Uxor, quae socia rei humanae atque divinae, domum suscipitur.*“²⁾ Aus der Erkenntnis des inneren Wesens der Ehe, des religiösen Charakters derselben fließt von se'bst die Erkenntnis des *gottgewollten Verhältnisses von Mann und Frau*. Das Verhältnis ist heutzutage so vielfach und so tief getrübt, weil eben die *res divina*, das *jus divinum* in der Ehe fehlt. Man kennt nicht mehr die *Heiligkeit* der Ehe, oder man leugnet sie schamlos, oder sie wird gar mit Füßen getreten. Notwendig muß sich in unseren Tagen de Mangel des religiösen Fundamentes geltend machen im gegenseitigen Verhältnisse der Ehegatten. Der Heilige Vater deckt die Wunden auf und bietet zugleich die Heilmittel zur Heilung der tiefgehenden Wunden. Welches sind die Wunden? Die Lehren des Irrtums bezeichnen den treuen und ehrenvollen Gehorsam der Frau gegen den Mann als entwürdigende Versklavung derselben. Beide Teile, so sagen sie, besäßen völlig gleiche Rechte. Da diese Ebenbürtigkeit durch die Sklaverei des einen Teiles verletzt werde, so rühmen sie sich stolz, eine Befreiung der Frau

¹⁾ L. 1, D. XXIII, 2.

²⁾ L. 4, C. IX, 32.

vollzogen zu haben oder fordern, daß sie in Bälde vollzogen werde. Diese Apostel der Freiheit unterscheiden eine dreifache *Emanzipation*: eine „soziale“, eine „wirtschaftliche“ und eine „physiologische“. Die physiologische Emanzipation verstehen sie dahin, daß es der Frau völlig freistehen soll, die mit dem Beruf der Gattin und Mutter verknüpften natürlichen Lasten von sich fernzuhalten durch Verhütung, bezw. Tötung neuen Lebens. Die wirtschaftliche Emanzipation soll der Frau das Recht bringen, ohne Vorwissen und gegen den Willen des Mannes ihr eigenes Gewerbe zu haben, ihre Angelegenheiten und Geschäfte selbst zu betreiben, selbst die Verwaltung in die Hände zu nehmen, gleichgültig, was dabei aus Kindern, Gatten und der ganzen Familie wird. Die soziale Emanzipation endlich will die Frau dem engen Kreise der häuslichen Pflichten und Sorgen für Kinder und Familie entheben, um sie frei zu machen für ihre angeborenen Neigungen, damit sie sich anderen Berufen und Ämtern, auch solchen des öffentlichen Lebens, widmen kann.

Wie beurteilt der Papst diese dreifache Emanzipation? Sie bedeutet keine wirkliche Befreiung der Frau; sie enthält nicht jene Freiheit, wie sie die hehre Aufgabe der christlichen Frau und Gattin fordert. Sie ist eher eine Verderbnis des weiblichen Empfindens und der Mutterwürde, eine Umkehrung der ganzen Familienordnung zum Schaden des Ganzen. Diese falsche Freiheit und unnatürliche Gleichstellung mit dem Manne wird sich, so sagt Pius XI. es voraus, zum eigenen Verderben der Frau auswirken, denn wenn sie einmal von der Höhe und dem Thron herabsteigt, zu dem sie innerhalb der Familie durch das Evangelium erhoben wurde, wird sie bald in die frühere Sklavenstellung zurückgedrängt und wie im Heidentum zu einem bloßen Werkzeug des Mannes werden. Wie richtig der Heilige Vater gesprochen hat, wird die Zukunft zeigen. Rechtsgleichheit zwischen Mann und Frau, so fährt das Rundschreiben weiter, besteht hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte und der Menschenwürde und in dem, was dem Ehevertrag entspringt und der Ehe eigentlich ist. Sollte in einem Lande die soziale und wirtschaftliche Lage der Frau einer Abänderung bedürfen, so ist es Aufgabe der staatlichen Gewalt, die bürgerlichen Rechte der Gattin den Bedürfnissen und Forderungen der Jetztzeit anzupassen unter Berücksichtigung der Eigenart der weiblichen Natur, der Sittlichkeit und Ehrbarkeit und des Gemeinwohles der Familie. Das rechte Verhältnis von Mann und Frau in der Ehe wird sich von selbst finden in jenen Ehen,

in welchen „Gatte und Gattin durch eine besondere, reine, heilige Liebe miteinander verbunden sind; daß sie sich nicht lieben wie solche, die keine Ehetreue haben, sondern wie Christus seine Kirche geliebt hat. Denn diese Norm hat der Apostel aufgestellt, da er sagte: Ihr Männer, liebet eure Frauen, wie auch Christus seine Kirche geliebt hat“. In einer solchen Ehe kommt von selbst die „*Ordnung der Liebe*“ zur Geltung. Diese besagt die Überordnung des Mannes über Frau und Kinder und die willfährige Unterordnung, den bereitwilligen Gehorsam von Seite der Frau, wie ihn der Apostel mit den Worten empfiehlt: „Die Frauen sollen ihren Männern untertan sein wie dem Herrn. Denn der Mann ist das Haupt der Frau, wie Christus das Haupt der Kirche ist.“ Diese Unterordnung im Sinne der Heiligen Schrift bedeutet aber nicht, wie das Rundschreiben treffend hervorhebt, einen Verzicht auf persönliche Freiheit, heißt nicht, blinden Gehorsam gegen alle Wünsche des Mannes üben, oder gar die Rolle einer Minderjährigen und eines Mündels spielen. Die gottgewollte Überordnung des Mannes soll das eine bewirken, daß im Familienkörper das Haupt und das Herz, Mann und Frau am rechten Platze bleiben. Im Reiche des Herzens, im Reiche der Liebe soll die Frau ihr Herrscherrecht ausüben, in dem Reiche, das keine Grenze und kein Ende hat.

Aus dem Sinn und Wesen der Ehe zieht der Heilige Vater noch einen anderen Schluß. Er weist darauf hin, welch hohe Bedeutung für das allgemeine Wohl der menschlichen Gesellschaft der Ehe zukommt, welche dem göttlichen Ideal entspricht. Wo der Bestand dieser Ehe gesichert ist, da steht es auch gut um das öffentliche Wohl des Gemeinwesens. Denn der Staat ist so, wie die Familien und Einzelmenschen, aus denen er, wie der Körper aus den Gliedern zusammengesetzt ist. Wo dagegen der Bestand der Ehe durch Sittenverderbnis, durch die Ehescheidung, die aus der Sittenverderbnis der Völker hervorgeht und wiederum den größten Lastern im öffentlichen wie privaten Leben Tür und Tor öffnet, bedroht wird, da ist der Staat selbst dem Umsturze nahe. Deshalb weist der Heilige Vater mit allem Nachdruck auf die Pflicht hin, in der bürgerlichen Gesellschaft die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer Weise zu regeln, die es allen Familienvätern ermöglicht, das Notwendige zu verdienen und zu erwerben, um sich, Frau und Kinder standesgemäß und den heimatlichen Verhältnissen entsprechend zu ernähren. „Denn der Arbeiter ist seines Lohnes wert.“ Sollten aber weder der Lohn noch die persönlichen Ersparnisse vor der

Ehe noch die Zuschüsse aus den Standesverbänden ausreichen, so muß die *christliche Nächstenliebe* das Mangelnde zu ersetzen suchen. Die Reichen sind es, die hier vor allem den Ärmern helfen sollen. Der Heilige Vater warnt ernstlich vor Vergeudung und Verschleuderung von Geld und Gut, anstatt denen zu helfen, die sogar am Notwendigen Mangel leiden. Wo aber private Hilfe nicht mehr ausreicht, hat die öffentliche Autorität die unzureichenden Kräfte der Privaten zu ergänzen. Das Rundschreiben nennt die Punkte, auf welche die bürgerliche Gewalt ihr Augenmerk richten muß, soll nicht der Arme der Verzweiflung und der Umsturzbewegung preisgegeben werden. Die Punkte sind: Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit, Teuerung im Lebensunterhalt, Mutterschutz und Mutterfürsorge, d. h. Fürsorge für die Schwangeren, für die Gebärenden, für die Nährenden; einen Mißstand hebt der Papst in der Mutterfürsorge hervor: die uneheliche Mutter ist privilegiert, die eheliche Mutter wird zurückgesetzt in der Unterstützung für Geburtenhilfe. Endlich fordert das Rundschreiben die staatliche Autorität auf, zum Schutze der Familie gerechte Gesetze zu erlassen und auf deren Beobachtung zu dringen. Da aber Ehe und Familie, aus denen der Staat entspringt, in das Reich der sittlichen Ordnung gehören, und dies Gebiet der von Christus gestifteten Kirche zusteht, so bittet der Papst dringend im Herrn, in Eintracht und Freundschaft sich mit der Kirche Christi zusammenzuschließen und das Bündnis mit ihr fester zu gestalten, damit durch vereintes Mühen die ungeheuren Schäden abgewendet werden, die infolge des Hereinbrechens dreister und zügeloser Freiheit in die Ehe und Familie über die Kirche wie über die staatliche Gemeinschaft zu kommen drohen. Durch die Zusammenarbeit von Kirche und Staat wird der Staat nicht nur keinen Schaden an seinen Rechten und seiner Unabhängigkeit leiden, sondern vielmehr großen Nutzen ziehen für seine Würde und sein Ansehen, für den Schutz und die Verteidigung des öffentlichen Wohles.

Ehekrisis — Ehekritik. Das Rundschreiben des Heiligen Vaters hat gezeigt, daß es eine eigentliche *Ehekrisis* gibt; es hat mit scharfem Auge die tiefen Wunden des heutigen Ehelebens aufgedeckt; mit wahrhaft apostolischem Mute hat der Lehrer der Wahrheit und der Schützer christlicher Sittlichkeit auf die falschen Auffassungen über den Ursprung, den Sinn und das Wesen der Ehe hingewiesen, die vielen und schweren Sünden gegen das dreifache Gut der Ehe aufgedeckt, die Entheiligung und Entwürdigung dieses gottgewollten Institutes getadelt und

den Blick der ganzen Welt auf Irrtümer und Ruinen, auf falsche Wege im Ehe- und Familienleben hingelenkt. Es gibt eine *Ehekrisis*, das beweist jedes Blatt des Rundschreibens. Doch der Ehekrisis entspricht auch die *Ehekritik*. Um die Wunden zu heilen, hat der Papst scharfe Kritik geübt an der modernen Auffassung von Ehe und Familie. Er rief der ganzen Welt zu: Zurück zum katholischen Eheideal, zurück zur christlichen Hochschätzung des Kindes als Bürgers des Himmels, zurück zur ehelichen Treue, zurück zur Unauflöslichkeit der ehelichen Verbindung! Mit der Ehekritik verband Pius XI. *Ehereform*. Er will wirklich die *alte Ehe „sanieren“*; sanieren im eigentlichsten Sinn des Wortes; sanieren durch die übernatürlichen Kräfte des katholischen Glaubens- und Gnadenlebens; sanieren durch den Appell an die christliche Karitas und die Mitwirkung des Staates. Wenn „die Ehekrise entstand aus dem Widerspruch zwischen der *Eheform* und dem *Sexualtrieb*“,¹⁾ so öffnet die *Ehereform* Pius XI. in der *Eheform* der katholischen Ehe dem *Sexualtrieb* der Eheleute „die Schatzkammer der sakramentalen Gnade, um daraus die übernatürlichen Kräfte zu schöpfen, die sie befähigen, ihre Pflichten und Aufgaben treu, heilig und beharrlich bis zum Tode zu erfüllen“. Wenn die moderne Welt eine „gründliche Ehereform“ anstrebt mit der „Zeitehe“, „Kameradschaftsehe“, „Probe-Ehe“, mit dem Eherecht der Union sozialistischer Sowjetrepubliken, in denen es genügt, daß zwei Menschen, Mann und Frau zusammenleben, um *rechtlich* als verheiratet zu gelten,²⁾ so denkt sich Pius XI. die „Reformehe“ als „Dauerehe“, als „Familienehe“; als *Idealehe*, die in so erhabener Weise von Tertullian geschildert wurde mit den Worten: „Ambo fratres, ambo conservi, nulla spiritus carnisve discretio; atqui vere duo in carne una; ubi una caro, unus et spiritus. Simul orant, simul voluntur, et simul jejunia transigunt; alterutro docentes, alterutro hortantes, alterutro sustinentes. In Ecclesia Dei pariter uterque, pariter in convivio Dei; pariter in angustiis, in persecutionibus, in refrigeriis; neuter alterum celat, neuter alterum vitat, neuter alteri gravis est; libere aeger visitatur, indigens sustentatur; . . . sonant inter duos psalmi et hymni, et mutuo provocant, quis melius Deo suo cantet. Talia Christus videns et audiens gaudet, his pacem suam mittit; ubi duo, ibi et ipse; ubi et ipse, ibi et malus non est.“³⁾

¹⁾ Schmeidler, Geschlecht und „Sünde“, S. 355.

²⁾ A. a. O. S. 365.

³⁾ Ad uxorem, lib. II, cap. 9.

Welch erhabene Reformehe! Die „Ehekrisis und Ehekritik im Lichte der päpstlichen Enzyklika vom 31. Dezember 1930“ erinnert unwillkürlich an das Wort des großen Beförderers katholischen Ehe- und Familienlebens, des unvergleichlichen Bischofs von Mainz, Wilhelm Emmanuel von Ketteler. Er schreibt: „*In der Sorgfalt, mit der die katholische Kirche allem Verderben der Welt entgegen die ganze göttliche Idealität des Ehebündnisses aufrecht erhält, zeigt sie recht eigentlich, daß sie die von Gott auf Erden gegründete Anstalt der Erlösung ist.*“ „Amtlich und feierlich“ hat die Konferenz der anglikanischen Bischöfe im August 1930 zu Lambeth den Eheleuten die Empfängnisverhütung im Lichte der christlichen Prinzipien gestattet, wenn eine *klar gefühlte moralische Verpflichtung* die Elternschaft auszuschließen oder zu begrenzen, und ein *vernünftiger, moralischer Grund* vorhanden ist, die völliche Enthaltsamkeit zu vermeiden.¹⁾ Dagegen erhob Pius XI. als Haupt der katholischen Kirche, von Gott selbst zur Lehrerin und Wächterin der Unversehrtheit und Ehrbarkeit der Sitten bestellt, inmitten dieses Sittenverfalles zum Zeichen der *göttlichen Sendung* der katholischen Kirche, um die Reinheit des Ehebundes von schimpflicher Makel unversehrt zu bewahren, laut seine Stimme. Hat der Erlaß der anglikanischen Kirche „der Ehe, der Mutterschaft, der Vaterschaft, der Familie und Moral einen tödlichen Schlag versetzt“, so hat Pius XI. *die göttliche Sendung der katholischen Kirche* durch seine Rundschreiben von neuem bewiesen, indem er der Ehe, der Mutterschaft, der Vaterschaft, der Familie, der Moral, allem Verderben und allem Spott und Hohn der Welt zum Trotz, das Siegel *göttlicher* Idealität aufgedrückt hat: „*Casti connubii quanta sit dignitas.*“

Zur Neubelebung unserer Volksmissionen.

Von P. Emmanuel Regenold O. M. Cap., Mainz.

Unsere heilige Mutter, die Kirche, legt den Volksmissionen eine große Bedeutung bei; sie betrachtet dieselben als ein wirksames, stets zeitgemäßes Mittel in der Rettung und Heiligung der Seelen. In erster Linie sollen *die Kirchentreuen* erfaßt werden; sie erneuern im Geiste, sie stärken im Glauben und in der Gottesliebe, ihnen

¹⁾ Vgl. Periodica de re morali, canonica, liturgica, tom. XIX (1930), S. 143*: de periclitanti honestate conjugali.